

## Newsletter IT/IP/Datenschutz

7/2017

### [Kartellrecht – Geldbuße gegen Google wegen Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung](#)

Die Europäische Kommission hat am 27.6.2017 eine Geldbuße von 2,42 Mrd. EUR gegen Google Inc. und seine Muttergesellschaft Alphabet Inc. wegen eines Kartellrechtsverstößes verhängt. Google hat seinen Preisvergleichsdienst „Google-Shopping“ durch entsprechende Algorithmen bei Suchergebnissen systematisch bestplatziert und damit konkurrierende Dienste benachteiligt. Durch die schlechteren Platzierungen wurden deutlich weniger Nutzer zu konkurrierenden Websites geleitet. Die Kommission fand Beweise dafür, dass die Anzahl der Aufrufe von konkurrierenden Websites in Deutschland um 92 % zurückging, während die Aufrufe der Website des Google-Dienstes um das 35-fache anstiegen. Nach Ansicht der Kommission missbraucht das Unternehmen dadurch seine marktbeherrschende Stellung als Suchmaschinenbetreiber und verstößt gegen das EU-Kartellrecht, da es den Wettbewerb auf den Preisvergleichsmärkten behindert. Das Unternehmen muss nach dem Beschluss dieses Verhalten innerhalb von 90 Tagen abstellen. Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie [hier](#).

### [Datenschutz – Anpassungsgesetz „DSAnpUG-EU“ zur Datenschutzgrundverordnung verkündet](#)

Am 5.7.2017 ist das Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) verkündet worden. Das DSAnpUG-EU ergänzt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ändert das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) grundlegend. Die DSGVO gilt vorrangig, das BDSG ergänzend. Das Gesetz finden Sie [hier](#).

### [Datenschutz: Vorratsdatenspeicherung EU-rechtswidrig](#)

Das OVG Münster hat in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 22.6.2017 (Az.: 13 B 238/17) entschieden, dass die in § 113b Telekommunikationsgesetz (TKG) bestimmte Vorratsdatenspeicherung gegen Uni-

onsrecht verstößt. Die zum 1.7.2017 in Kraft tretende Regelung sieht vor, dass die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste, die bei der Nutzung von Telefon- und Internetdiensten anfallenden Verkehrs- und Standortdaten ihrer Nutzer für zehn bzw. im Fall von Standortdaten vier Wochen auf Vorrat speichern, damit sie im Bedarfsfall den zuständigen Behörden etwa zur Strafverfolgung zur Verfügung gestellt werden können. Dies sei mit dem Recht der EU, insbesondere Art. 15 Abs. 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, nicht vereinbar. Als Reaktion auf die Entscheidung des OVG sieht die Bundesnetzagentur bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Hauptsacheverfahrens von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Speicherverpflichtungen ab. Auch kündigt die Bundesnetzagentur an, bis dahin keine Bußgeldverfahren wegen einer nicht erfolgten Umsetzung der Speicherverpflichtung einzuleiten. Die Mitteilung der BNetzA finden Sie [hier](#).

### [Verbraucherschutz: Bundeskartellamt \(BKartA\) richtet Beschlussabteilung für Verbraucherschutz ein](#)

Mit der am 8.6.2017 verkündeten 9. GWB-Novelle hat der Gesetzgeber dem BKartA neue Kompetenzen im Verbraucherschutzrecht übertragen. Das BKartA kann künftig bei begründetem Verdacht auf gravierende Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften, wie beispielsweise das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder – wie aktuell Gegenstand des Verfahrens des Bundeskartellamts gegen Facebook – Datenschutzrecht und rechtliche Vorgaben für Allgemeine Geschäftsbedingungen, Untersuchungen durchführen. Diese dienen der vertieften Erforschung von Marktbedingungen eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder – Sektor übergreifend – einer bestimmten Art von Vereinbarungen. Ebenso kann sich das Bundeskartellamt künftig in laufende gerichtliche verbraucherrechtliche Rechtsstreitigkeiten einschalten. Die Meldung des BKartA finden Sie [hier](#).

